



## **Richtlinie für die Förderung von Schutzunterkünften für von gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder**

## **Inhalt**

1. Präambel .....	3
2. Förderziele.....	3
3. Begriffsbestimmungen .....	3
4. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot.....	4
5. Fördergrundsätze .....	4
5.1. Förderwerber*in .....	4
5.2. Förderansuchen.....	4
5.3. Förderabwicklung .....	5
5.4. Nachweise der Verwendung .....	5
5.6. Mitteilungspflichten .....	6
5.7. Widerruf und Rückforderung.....	6
6. Förderbedingungen.....	6
6.1. Allgemeines .....	6
7. Gewährung des Zweckzuschusses .....	7
7.1. Pauschalsatz für Beratungs- und Unterstützungsleistungen .....	7
7.2. Pauschalsatz für Verwaltungskräfte .....	7
7.3. Sachaufwendungen .....	8
7.3.1. Einmalpauschale .....	8
7.3.2. Miete und Betriebskosten .....	8
7.3.3. Investitionsaufwendungen .....	9
7.3.4. Reparatur- und Instandhaltungskosten .....	9
7.3.5. Sofortkosten bei Notfällen.....	9
8. Nicht förderfähige Kosten.....	10
9. Sonstige Bestimmungen .....	10

## **1. Präambel**

Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BGBl. III Nr. 164/2014, muss der Staat Österreich die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. Im Burgenland gibt es derzeit lediglich eine Notunterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder – nämlich das Frauenhaus Burgenland. Die Bereitstellung und Finanzierung von Schutzunterkünften in Österreich fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer. Um den weiteren Ausbau zu unterstützen, wurden im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FschVE) durch den Bund zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen bundesweit in Summe zumindest 180 zusätzliche Plätze in Schutzunterkünften geschaffen werden sollen. Im Burgenland sollen mindestens drei Schutzunterkünfte entstehen. Diese Artikel 15a B-VG Vereinbarung dient als Grundlage dieser Richtlinie.

## **2. Förderziele**

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, Maßnahmen zu fördern,

- die auf die Stärkung der Selbstbestimmung und Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und deren nachhaltige Befreiung aus der Gewaltspirale abzielen sowie die Unterstützung dieser Frauen und Kinder in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben gewährleisten und
- die die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder während der Aufenthaltsdauer in Schutzunterkünften erhöhen.

## **3. Begriffsbestimmungen**

Für diese Richtlinie gelten insbesondere folgende Begriffsbestimmungen gemäß der Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung (FschVE):

- *„Gewalt: alle geschlechtsspezifischen Gewalthandlungen, die zu körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen;*
- *Schutzunterkünfte: Häuser, Wohnungen oder sonstige Wohneinheiten, die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder als geeignete zeitlich begrenzte Wohnmöglichkeit zur Verfügung stehen, über ein Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept verfügen und von den Ländern finanziert oder ko-finanziert sind.*

*Schutzunterkunft dient dabei als Überbegriff für die in der Praxis bestehenden unterschiedlichen Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzepte in Unterkünften und deren Bezeichnungen, wie etwa Frauenhäuser, Krisen-, Not-, Schutz- oder Übergangswohnungen.“*

#### **4. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot**

Es darf bei der Durchführung der geförderten Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

#### **5. Fördergrundsätze**

Förderstelle ist die Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Land Burgenland.

##### **5.1. Förderwerber\*in**

- a. Förderfähig sind juristische Personen mit Sitz im Burgenland.
- b. Die/Der Förderwerber\*in hat mind. 30 Beratungsgespräche im Jahr mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern nachzuweisen.
- c. Die/Der Förderwerber\*in muss nachhaltig im Burgenland verankert sein und seit mindestens 5 Jahren bestehen.
- d. Die Qualifizierung des Personals für die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern muss nachgewiesen werden.
- e. Die/Der Förderwerber\*in muss ein Fachkonzept vorlegen, welches den Schutz und die Beratung der betroffenen Frauen und Kinder sicherstellt.

##### **5.2. Förderansuchen**

Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches bei der zuständigen Förderstelle einzureichen ist. Das Ansuchen hat jedenfalls zu enthalten:

- die Bezeichnung des/der Förderwerbers\*in;
- eine Kurzbeschreibung des Projekts/der Maßnahme (inkl. Standort und geplante Auswirkungen);

- die Projektkosten;
- die Angabe des Projektzeitraums.

### **5.3. Förderabwicklung**

Die bei der Förderstelle eingelangten Förderansuchen werden von der Förderstelle auf Vollständigkeit geprüft. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit sowie die Förderhöhe erfolgen durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Gesellschaft, gegebenenfalls unter Einbeziehung von externen Expert\*innen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

Die/Der Förderwerber\*in verpflichtet sich, die gesamten Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen diese Grundsätze in der gesamten Gebarung zu befolgen.

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist unzulässig und gegenüber dem Land Burgenland unwirksam.

### **5.4. Nachweise der Verwendung**

Die/Der Förderwerber\*in ist verpflichtet, der Förderstelle

- a. finanzielle Abrechnungen (Stundenaufstellung für Personalkosten sowie sonstige Nachweise über Projektausgaben und Projekteinnahmen);
- b. ggf. Berichte über den inhaltlichen Projektfortschritt (Sachbericht) sowie
- c. jedenfalls einen jährlichen Endbericht

vorzulegen.

### **5.5. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung**

Die Förderstelle ist für die Begleitung der Projekte, für die Überprüfung des Projektfortschrittes und die Kontrolle der Qualität der Umsetzung verantwortlich. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat dokumentiert in einem Prüfbericht zu erfolgen.

Nach Abschluss des Projektes hat

- eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und
- eine Auswertung allfälliger Berichte zu erfolgen, um festzustellen, ob das mit den Projekten angestrebte Ziel erreicht wurde.

Nach Projektende sind alle Unterlagen längstens 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung durch die/den Fördernehmer\*in aufzubewahren.

Die/Der Förderwerber\*in verpflichtet sich gegenüber der Förderstelle sowie gegenüber von ihr ermächtigten Personen bzw. Organen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten, diese vollständig und geordnet zur Einsicht vorzulegen sowie auf schriftliches Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen. Hierfür ist eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

#### **5.6. Mitteilungspflichten**

Die/Der Förderwerber\*in hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der im Förderansuchen genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich bekanntzugeben.

#### **5.7. Widerruf und Rückforderung**

Zu Unrecht erhaltene Fördermittel sind der Förderstelle vom bzw. von der Förderwerber\*in rückzuerstatten. Bei festgestellter Nicht-Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften kann eine Förderung rückgefordert werden.

## **6. Förderbedingungen**

### **6.1. Allgemeines**

- a. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- b. Förderbar sind ausschließlich projekt- bzw. maßnahmenbezogene Kosten. Förderbare Kosten sind solche, die dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum zuzurechnen sind.
- c. Abgerechnet werden können Pauschalsätze für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen, Pauschalsätze für Verwaltungskräfte sowie Einmalpauschalen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, sowie Miet- und Betriebskosten, Investitions-, Reparatur- und Instandhaltungskosten.
- d. Die Kostensätze werden jährlich im Mai evaluiert und ggf. mit Stichtag 1. Jänner des darauffolgenden Jahres angepasst.
- e. Mit dem Pauschalsatz für Beratungs- und Betreuungsleistungen, dem Pauschalsatz für Verwaltungskräfte sowie den Einmalpauschalen sind alle Kosten des entsprechenden Vorhabens abgedeckt.
- f. Bei Anstellung von Personen sind die lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- g. In Fällen, in denen Personal nur teilweise im Vorhaben tätig ist und gleichzeitig in anderen Vorhaben arbeitet, müssen die projektspezifische Leistung und zuschussfähigen

Personalkosten anhand der Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

## **7. Gewährung des Zweckzuschusses**

### **7.1. Pauschalsatz für Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

Unter Beratungs- und Betreuungsleistungen fallen Leistungen, die im Kontext von Wohnversorgung in Schutzunterkünften gemäß der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE) für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder erbracht werden. Diese umfassen psychosoziale Beratung sowie bedarfsgerechte Beratung und Betreuung in allen sonstigen relevanten Belangen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, wie zum Beispiel Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt, der Wohnungssuche oder täglichen Aufgaben. Es sind im Durchschnitt mindestens 4 Wochenstunden pro Frauenplatz im Durchrechnungszeitraum eines Jahres an bedarfsgerechtes Beratungs- und Betreuungsangeboten zu leisten. Bei konkreten Anlassfällen, mindestens aber einmal pro Monat, hat eine aufsuchende Beratung stattzufinden.

Der Pauschalsatz pro Stunde für Beratungs- und Unterstützungsleistungen einer/eines angestellten Beraters\*in wird mit 44 € festgesetzt. Dieser Betrag umfasst alle anfallenden Personalkosten der/des Beraters\*in, sowie allfällige Fahrtkosten und eine Gemeinkostenpauschale in der Höhe von 20%.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind über Stundenaufzeichnungen nachzuweisen.

### **7.2. Pauschalsatz für Verwaltungskräfte**

Als Verwaltungskosten können Tätigkeiten von Personen abgerechnet werden, die für die administrative Projekt- oder Maßnahmenumsetzung erforderlich sind und ohne deren Mitwirkung das Projekt/die Maßnahme nicht hätte durchgeführt werden können. Reinigungskräfte gehören meist zum allgemeinen Overhead und sind daher pauschal bei den Projektkosten enthalten. Nicht in die Kategorie "Verwaltungspersonal" fällt allgemeiner Overhead. (z.B. Sekretärin der Geschäftsführung etc.).

Der Pauschalsatz pro Stunde für Verwaltungskräfte wird mit 29 € festgelegt. Dieser Betrag umfasst alle anfallenden Personalkosten einer angestellten Verwaltungskraft sowie eine Gemeinkostenpauschale von 15%.

Die Kosten sind über Stundenaufzeichnungen nachzuweisen.

### **7.3. Sachaufwendungen**

#### **7.3.1. Einmalpauschale**

Für jede von Gewalt betroffene Frau, die eine Schutzunterkunft nach dieser Richtlinie bezieht, kann zusätzlich durch die Förderwerber\*in bei der Förderstelle um eine Einmalpauschale in der Höhe von max. 500 € angesucht werden. Diese Pauschale ist für Anschaffungen für die betroffene Frau zu verwenden. Darunter fallen z.B. Kleidung, mobile Endgeräte und Dinge des täglichen Bedarfs, welche der ausschließlichen Nutzung der von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder vorbehalten sind. Diese Anschaffungen gehen in das Eigentum der von Gewalt betroffenen Frau über.

Für Kinder wird eine zusätzliche Einmalpauschale von max. 200 € festgesetzt.

Die tatsächlichen Aufwendungen sind durch Rechnungen nachzuweisen.

#### **7.3.2. Miete und Betriebskosten**

Anfallende Kosten zur Anmietung einer Schutzunterkunft nach dieser Richtlinie können übernommen werden. Folgende Kosten sind förderfähig:

- Miet- und Betriebskosten einschließlich Kautionen;
- Kosten für die Haushaltsversicherung;
- Internetkosten.

Die Kosten sind durch geeignete Nachweise (z.B. Mietverträge, Energielieferverträge, Internetverträge, Zahlungsbelege) zu dokumentieren und bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Kautionszahlungen sind als vorübergehende Auslagen zu verstehen und können im Rahmen der Förderung übernommen werden. Rückerstattungen der Kautionen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgen, sind unverzüglich an die Förderstelle zurückzuzahlen. Die Förderwerber\*innen sind verpflichtet, den Verbleib der Kautionen durch geeignete Nachweise (z. B. Mietvertrag, Kautionsquittung, Rückerstattungsbeleg) zu dokumentieren.

### 7.3.3. Investitionsaufwendungen

Der Zweckzuschuss kann für folgende Investitionen gewährt werden, welche im Rahmen der Anmietung einer Schutzunterkunft anfallen:

- Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Barrierefreiheit;
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutz- und Sicherheitskonzepts sowie der räumlichen Qualität;
- Sonstige Sachkosten, wie z.B. Möbel und Einrichtungsgegenstände, Alltagsgebrauchsgegenstände, wie Geschirr, Töpfe, etc.

Die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

Sonstige Anschaffungen für die Erstversorgung bei Neueinzug einer Frau und deren Kinder sind durch die Einmalpauschale unter Punkt 7.3. abgedeckt.

### 7.3.4. Reparatur- und Instandhaltungskosten

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Instandhaltung und Reparatur von Schutzunterkünften. Dazu zählen alle notwendigen Arbeiten, die den ordnungsgemäßen Zustand und die Sicherheit der Schutzunterkunft gewährleisten. Hierzu gehören beispielsweise:

- Reinigungsarbeiten, um die Unterkunft für nachfolgende Bewohnerinnen vorzubereiten;
- Malerarbeiten und weitere Instandhaltungsmaßnahmen.

Die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

### 7.3.5. Sofortkosten bei Notfällen

Gefördert werden unvermeidbare Sofortkosten, die im Rahmen von dringenden Schadensfällen zur Abwendung erheblicher Folgeschäden an der Schutzunterkunft entstehen. Dazu zählen insbesondere:

- Kosten für Schlüsseldienste, wenn die Wohnung aufgrund eines Notfalls oder einer Gefahrensituation unverzüglich geöffnet werden muss oder
- Kosten für Installations- und Reparaturleistungen bei technischen Notfällen, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, dazu zählen insbesondere Rohrbrüche, Gaslecks oder der Ausfall der Heizung im Winter.

Die Auszahlung des Zweckzuschusses erfolgt nur, wenn die Sofortmaßnahme nachweislich der Schadensbegrenzung dient und die Kosten angemessen und ortsüblich sind und diese nicht durch etwaige Versicherungen abgedeckt sind.

Die Auszahlung des Zweckzuschusses setzt die Vorlage geeigneter Nachweise voraus. Hierzu gehören insbesondere ein schriftlicher Bericht, die Dokumentation durch Fotos sowie Rechnungen über die entstandenen Kosten.

## **8. Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a. Nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- b. Ausgaben, die nicht eindeutig dem/der Begünstigten oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind;
- c. Skonti und Rabatte;
- d. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom/von der Begünstigten getragen werden; dies gilt auch, wenn der/die Förderungswerber\*in – aus welchen Gründen immer – diese nicht tatsächlich zurückerhält, etwa, weil er/sie sie nicht geltend macht;
- e. Rücklagen und Rückstellungen;
- f. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen; bzw. in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist;
- g. Kalkulatorische Kosten (z.B. Unternehmerlohn, kalkulatorische AfA, kalkulatorische Miete);
- h. freiwillige Sozialleistungen;
- i. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten, wobei Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren, wenn ein ausschließlich projektbezogenes Konto eingerichtet wird, zuschussfähig sind;
- j. Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes;
- k. Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen der Förderwerber\*in auch dann nicht, wenn sie steuerrechtlich zumindest teilweise als Betriebskosten angesetzt werden können.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

- a. Auf die Gewährung von Fördermitteln aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- b. Die Richtlinie tritt mit 15.09.2025 in Kraft.